

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Logistik (dual), B.A.
Hochschule:	Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Standort:	Ludwigshafen
Datum:	27.06.2023
Akkreditierungsfrist:	01.09.2022 - 31.08.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. An einer Stelle hat der Akkreditierungsrat jedoch Bedarf für eine inhaltliche Überarbeitung gesehen und war demnach - nach intensiver Beratung - zunächst zu einem anderen Ergebnis gekommen.

I. Erste Behandlung des Antrags

Auflage 1, bezogen auf das Kriterium "Besonderer Profilanspruch" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 15f.)

Im Rahmen der initialen Behandlung hatte der Akkreditierungsrat zunächst die folgende Auflage vorgesehen: "Die Hochschule stellt in geeignetem Maße sicher, dass die praxisintegrierte Variante des Studiengangs mit Blick auf die inhaltliche Verzahnung stärker von der ausbildungsintegrierten Variante

differenziert wird und hinterlegt dies in den einschlägigen Studiengangsdokumenten: Sofern demgemäß an einer praxisintegrierten Variante festgehalten werden soll, ist diese mindestens bezüglich der in das ausbildungsintegrierte Studium integrierten Kammerprüfung (dBL640) curricular auszdifferenzieren. Sollte das Modul bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem einschlägigen Ausbildungsabschluss lediglich Gegenstand einer pauschalen Anrechnung sein von außerhochschulischen Leistungen sein, ist dieser Umstand in den Ordnungsmitteln entsprechend zu verankern und künftig auf die Ausweisung einer praxisintegrierten Variante zu verzichten. (§ 12 Abs. 6 HschulQSAkkrV RP)."

Begründung zur Auflage:

Der Akkreditierungsbericht hält fest, dass das duale Studiengangskonzept in sich schlüssig und adäquat aufgebaut ist. Dazu zählt gemäß § 12 Abs. 6 HschulQSAkkrV RP und entsprechender Begründung eine systematische Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb in vertraglicher, institutioneller und inhaltlicher Hinsicht. Der Akkreditierungsrat sieht Bedarf zur Überarbeitung bezogen auf die inhaltliche Verzahnung:

Der duale Studiengang wird gemäß Akkreditierungsbericht und § 2 der Prüfungsordnung in einer ausbildungsintegrierten und in einer praxisintegrierten Variante angeboten. Für beide Varianten sind sowohl die vertragliche als auch die institutionelle Verzahnung schlüssig dargelegt worden. Die inhaltliche Verzahnung gestaltet sich für beide Studiengangsvarianten identisch, obwohl es in der Ausdifferenzierung beider Konzepte Nuancierungen geben müsste, da sie unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen. Dies ist wie folgt zu kontextualisieren: Hochschulische und Praxisphasen wechseln sich über den Studienverlauf hinweg ab, sodass das duale Studiengangskonzept Reflexionsmomente hinsichtlich der Theorie- und Praxisverzahnung bietet. Diese Reflexionsmomente materialisieren sich in Transfermodulen, welche die Praxisteile aggregieren und in das Curriculum integrieren.

Zur ausbildungsintegrierten Variante hat gemäß § 2 Abs. 1 SPO Zugang, wer u.a. einen für die Dauer des Studiums geltenden Vertrag mit einem Kooperationsbetrieb über das duale Studium und ein einschlägiges studienbegleitendes Ausbildungsverhältnis hat. Die Praxistätigkeit Ausbildung wird in der ausbildungsintegrierten Variante im Rahmen von Transfermodulen integriert, die mehrheitlich die Praxisphasen des Studienverlaufs zusammenfassen. Eines dieser Transfermodule (dBL640) dient der Anrechnung der im Rahmen der ausbildungsintegrierten Variante parallel zu absolvierenden Kammerprüfung zur Erlangung eines Ausbildungsabschlusses, womit noch einmal gesondert Emphase auf den Aspekt der Ausbildungsintegration gelegt werden soll. Dieser Umstand ist für die ausbildungsintegrierte Variante in § 4 Abs. 2 SPO geregelt.

Zugang zur praxisintegrierten Variante hat gemäß § 2 Abs. 2 SPO, wer bereits über eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung verfügt und ein für die Dauer des Studiums geltendes Vertragsverhältnis mit einem Kooperationspartner über das duale Studium Logistik nachweisen kann.

Für die praxisintegrierte Variante werden dieselben Transfermodule, die zuvor bereits erwähnt wurden, zur inhaltlichen Verzahnung herangezogen (vgl. Studienverlaufsplan), obwohl in dieser Variante gar keine studienbegleitende Ausbildung absolviert bzw. kein Ausbildungsabschluss erworben wird. Dies wirft vor allem bezüglich der in Form des Moduls dBL640 integrierte Kammerprüfung Fragen auf. Die Kammerprüfung ist gemäß § 4 SPO nur Teil der ausbildungsintegrierten Variante. Dennoch findet das

entsprechende Transfermodul laut Studienverlaufsplan inhaltsgleich für die praxisintegrierte Variante Anwendung. Es hat den Anschein, als ob der Ausbildungsabschluss, der im Fall der praxisintegrierten Variante bereits Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist und damit bereits vor Aufnahme des Studiums erworben wird, im Rahmen des Transfermoduls dBL640 pauschal als außerhochschulische Leistung angerechnet wird. Dies ist jedoch kein Regelungsbestandteil der SPO und, soweit ersichtlich, auch in keinem anderen Dokument verankert.

Der Hochschule steht es frei, für eine homogene Zielgruppe ein Verfahren zur pauschalen Anrechnung zu definieren, allerdings müsste der Anrechnungsvorgang in geeigneter Form verbindlich geregelt werden. Der Akkreditierungsrat ist zudem der Auffassung, dass allein dadurch keine eigene, von der ausbildungsintegrierten Variante abgrenzbare, praxisintegrierte Variante begründet wird.

Sowohl das Studiengangskonzept als auch die korrespondierenden Studiengangsdokumente lassen auch ansonsten eine nachvollziehbare Unterscheidung der Varianten ausbildungsintegriert und praxisintegriert vermissen. Die Außendarstellung lässt vermuten, dass eine solche Variante von der Hochschule möglicherweise gar nicht intendiert und somit der Terminus „praxisintegriert“ lediglich falsch verwendet worden sein könnte: So wird z.B. der Studiengang auf der Homepage lediglich als ausbildungsintegriert beworben; Informationen zur praxisintegrierten Variante sind dort nicht zu finden (vgl. <https://www.hwg-lu.de/studium/bachelor/logistik-dual/profil>, abgerufen am 03.11.2022).

Der Akkreditierungsrat sieht auf Basis der Vorgaben gemäß §§ 12 Abs. 1 und Abs. 6 HschulQSAkrV RP die Notwendigkeit, dass die Hochschule in diesem Zusammenhang die parallele Verwendung der beiden Varianten ausbildungsintegriert und praxisintegriert überdenkt und die praxisintegrierte Variante von der ausbildungsintegrierten Variante mit Blick auf die Verzahnungselemente stärker differenziert, sofern sie an der praxisintegrierten Variante festhalten möchte. Augenfällig ist dabei insbesondere die inhaltsgleiche Verwendung des Transfermoduls dBL640, das wie oben erwähnt ein zu beseitigendes Regelungsdefizit aufweist: Für dieses Modul ist dezidiert zu regeln, was bei der praxisintegrierten Variante im Transfermodul dBL640 vorgesehen ist: Sofern der Ausbildungsabschluss, der auch als Zugangsvoraussetzung fungiert, bei der praxisintegrierten Variante im Rahmen dieses Moduls angerechnet wird, so ist dies als Regelungsbestandteil der SPO vorzusehen. Andernfalls ist das Modul inhaltlich dahingehend zu adjustieren, dass aus der Modulbeschreibung klar hervorgeht, wie der Theorie-Praxis-Transfer in der praxisintegrierten Variante hier erreicht werden soll.

Auflage 2, bezogen auf das Kriterium "Besonderer Profilspruch" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 15f.)

Im Rahmen seiner initialen Behandlung hatte der Akkreditierungsrat zunächst folgende Auflage vorgesehen: "Die Hochschule muss in ihren Modulbeschreibungen darlegen, wie im Rahmen des Curriculums eine systematische inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts stattfindet. Dabei ist neben dem Praxis-Theorie-Transfer, der in den Modulbeschreibungen bereits erkennbar ist, insbesondere der Theorie-Praxis-Transfer und damit die Umsetzung der Qualifikationsziele am zweiten Lernort Betrieb darzustellen, z.B. durch die transparente und nachvollziehbare curriculare Verankerung der im Leitfadern Lernort für Unternehmen skizzierten Projektaufgaben. (§ 12 Abs. 6 HschulQSAkrV RP)."

Begründung zur Auflage:

Der Akkreditierungsbericht hält fest, dass das duale Studiengangskonzept in sich schlüssig und adäquat aufgebaut ist. Dazu zählt gemäß § 12 Abs. 6 Hochschul-QSAkrV RP und entsprechender Begründung eine systematische Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb in vertraglicher, institutioneller und inhaltlicher Hinsicht. Der Akkreditierungsrat sieht Bedarf zur Überarbeitung bezogen auf die inhaltliche Verzahnung:

Die zuvor erwähnten Transfermodule (vgl. Begründung zu Auflage 1) stellen den Wissenstransfer vom Lernort Betrieb zum Lernort Hochschule (Praxis-Theorie-Transfer) sicher, in dem in den Vorlesungen Themen aus dem Unternehmensalltag tangiert und im Rahmen der Prüfungsleistungen abgehandelt werden.

So wird exemplarisch im Transfermodul dBL350 (International Culture & Communication I) beschrieben: „Dieses Modul [...] ermöglicht einen Transfer von Wissen zwischen Praxis- und Theoriephasen.“ Im Abschnitt „Verzahnung zwischen akademischem und praktischem Lernort“ heißt es: „Assignments sowie Leistungsnachweise verbinden die in den Veranstaltungen vermittelten Inhalte im Transfer mit der Praxisphase. Die Studierenden nehmen Bezug auf den Lernort der Praxisphase. Die Verzahnung wird durch folgende im Modul zu erbringende Aufgaben dargestellt: Unternehmensprofil in Englisch erstellen, unternehmensbezogene Prozesse und eigene Tätigkeiten in Englisch wiedergeben, Erstellen eines Praxisberichts in englischer Sprache.“ (vgl. Modulhandbuch, Anlage 2.1 zum Selbstbericht, S. 37ff.).

Ein solcher Transfer von der Praxis in die Theorie ist aus Sicht des Akkreditierungsrats ein wichtiger Baustein eines dualen Studiengangs.

Der Akkreditierungsrat kann anhand der Modulbeschreibungen jedoch nicht eindeutig erkennen, ob und wenn ja wie genau in den Transfermodulen auch ein für das duale Profil ebenso wichtiger und notwendige Theorie-Praxis-Transfer stattfindet, denn im Rahmen des dualen Studiums ist immer auch die Umsetzung der Qualifikationsziele am zweiten Lernort Betrieb einzubeziehen.

So wird im Leitfaden Lernort für Unternehmen (vgl. Anlage 4.6 zum Selbstbericht) auf S. 3 über Projektaufgaben geschrieben: „Die Projektaufgaben zum Theorie Praxis Transfer sind praxisbezogene Aufgabenstellungen, welche die Studierenden selbstständig bearbeiten und dokumentieren. Die Aufgaben werden in der Theoriephase in Absprache mit der Praxisstelle festgelegt. In der Projektaufgabe sollen in der Hochschule erlernte Methoden für eine praktische Fragestellung einsetzen werden [sic]. Als Prüfungsleistung in der Hochschulphase ist ein Projektbericht oder eine Ergebnispräsentation oder auch ein fundierter Projektvorschlag für ein zu startendes Projekt zu erstellen und vorzustellen. Die Projektaufgabe dient dazu, die nach Modulplan angestrebten Handlungskompetenzen im praktischen Transfer zu konkretisieren. Daher wird keine konkrete inhaltlich fachliche Aufgabe im Rahmen des Leitfadens vorgegeben. In den nachstehend aufgelisteten Modulprüfungen sind Transferaufgaben Teil der Prüfungsleistungen.“

Solche Projektaufgaben erscheinen grundsätzlich nicht ungeeignet für einen Theorie-Praxis-Transfer. Der Akkreditierungsrat erkennt jedoch keine curriculare Verankerung dieser Projektaufgaben. Die Modulbeschreibungen, insbesondere die der Transfermodule, enthalten keine Informationen diesbezüglich und geben somit auch keinen Aufschluss darüber, inwiefern die Projektaufgaben zum Kompetenzerwerb in einem konkreten Modul resp. zum Erreichen der Qualifikationsziele im Rahmen des Studiums beitragen. Die zuvor zitierten Ausführungen aus dem Leitfaden Lernort für Unternehmen

sprechen zwar von „nachstehend aufgelisteten Modulprüfungen“ in denen Transferaufgaben Teil der Prüfungsleistungen seien, jedoch ist den dem Zitat folgenden Absätzen keine solche Auflistung von Modulprüfungen zu entnehmen.

In diesem Zusammenhang ist keine schlüssige systematische inhaltliche Verzahnung der beiden Lernorte Hochschule und Betrieb erkennbar.

Die Hochschule muss darlegen, inwiefern die praktische Tätigkeit am zweiten Lernort zum Kompetenzerwerb im Rahmen des dualen Studiums beiträgt. Dies muss nachvollziehbar in den Modulbeschreibungen, die den Transfermodulen zugeordnet sind, dargestellt werden, sodass der bidirektionale Austausch zwischen beiden Lernorten und die damit einhergehende schlüssige systematische inhaltliche Verzahnung transparent wird.

II. Zweite Behandlung nach Stellungnahme

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zur Auflage 1

Im Rahmen der Stellungnahme erläutert die Hochschule, dass sie die Auflage anerkenne und reicht eine geänderte Prüfungsordnung ein, in der die praxisintegrierte Variante gestrichen wurde. Ferner wurde die pauschale Anrechnung der Kammerprüfung für Studierende geregelt, die bereits über einen Ausbildungsabschluss verfügen. Der Akkreditierungsrat nimmt diese Anpassungen zur Kenntnis und erachtet die Auflage damit als erfüllt.

Zur Auflage 2

Die Hochschule widerspricht der vorgesehenen Auflage und legt hierzu dar: Eine Projektarbeit sei in Modul dBL420 (Methodenkompetenz Praxis) verortet und mit 9 CP im Curriculum kreditiert. Sie verweist dazu auf das Modulhandbuch, auf den um diese Prüfungsleistung ergänzten Prüfungsplan in der SPO sowie einen überarbeiteten Leitfaden für die Praxisphasen, der das Praxistransferkonzept des Studiengangs nochmal konkreter beschreibt.

Der Akkreditierungsrat nimmt die Ausführungen der Hochschule zur Kenntnis und sieht eine systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte in der Gesamtschau i.S. von § 12 Abs. 6 als ausreichend gewährleistet. Die Auflage wird nicht ausgesprochen.

III. Hinweise

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

